

**Satzung über die Erhebung
von Verwaltungskosten für Amtshandlungen
Im eigenen Wirkungskreis der Gemeinde Pettstadt**

- Kostensatzung –

vom 6. August 2007

Die Gemeinde Pettstadt erlässt aufgrund von Art. 20 des Kostengesetzes und Art. 23 der Gemeindeordnung folgende Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis:

§ 1

Die Gemeinde Pettstadt erhebt für Tätigkeiten im eigenen Wirkungskreis, die sie in Ausübung hoheitlicher Gewalt vornimmt (Amtshandlungen), Kosten (Gebühren und Auslagen).

§ 2

Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem Kostenverzeichnis (Kommunales Kostenverzeichnis, KommKVz), das Anlage zu dieser Satzung ist. Für Amtshandlungen, die nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind, wird eine Gebühr erhoben, die nach im Kostenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist. Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, beträgt die Gebühr fünf bis 25.000 Euro.

§ 3

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kostensatzung vom 28. Dezember 2001 außer Kraft.

Pettstadt, 06. August 2007
Gemeinde Pettstadt

Jürgen Schmitt
Erster Bürgermeister

Hinweis:

Diese Satzung (inkl. Anlage – KommKVz) wurde vom Gemeinderat der Gemeinde Pettstadt am 30. Juli 2007 beschlossen, am 06. August 2007 vom 1. Bürgermeister ausgefertigt und im Mitteilungsblatt vom 31. August 2007 amtlich bekannt gemacht.

Anlage zur Kostensatzung – KommKVz

Kommunales Kostenverzeichnis (KommKVz)

18. Juli 2001 (AllMBI S. 311)

Tarif-Gruppe	Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr Euro
0		Allgemeine Verwaltung	
00		Allgemeine Amtshandlungen Vorschriften der Tarifgruppen 01 – 8 des Kostenverzeichnisses gehen den Vorschriften der Tarifgruppe vor.	
	000	Anordnungen für den Einzelfall	15 bis 600 €
	001	Beglaubigungen: Beglaubigungen von Abschriften, Fotokopien und dgl. von eigenen, dem eigenen Wirkungskreis zuzurechnenden Urkunden 1. wenn die zu beglaubigenden Abschriften, Fotokopien und dgl. nicht von der Gemeinde selbst hergestellt sind 2. wenn die u beglaubigenden Abschriften, Fotokopien und dgl. von der Gemeinde selbst hergestellt sind.	0,75 € je angefangene Seite bis zu der für die Erteilung des Originals vorgesehene Gebühr, mindestens 5 €. 5 € im Einzelfall Werden mehrere Abschriften, Fotokopien und dgl. Gleichzeitig beglaubigt, kann die Gebühr pro Beglaubigung auf die Hälfte ermäßigt werden.
	001	Bescheinigungen: 1. Erteilung einer Bescheinigung über steuerlich absetzbare Spenden 2. Erteilung einer sonstigen Bescheinigung	kostenfrei (vgl. Bek vom 02.08.2000, AllMBI S. 571) 5 bis 75 €
	003	Einsicht in Akten und amtlicher Bücher: Einsicht in Akten und Bücher, soweit diese nicht In einem gebührenpflichtigen Verfahren gewährt wird Die Gebühr erhöht sich um die Hälfte, wenn seit dem Abschluss der Akten oder Bücher mehr als zehn Jahre Vergangen sind. Gebührenfrei ist die Einsicht in Rechtsvorschriften, Flächennutzungspläne und ähnliche für die Unterrichtung der Öffentlichkeit bestimmte Schriftstücke oder Pläne.	0,75 € je Akte oder Buch mindestens 5 €

004	<p>Fristverlängerungen:</p> <p>1. Verlängerungen einer Frist, deren Ablauf einen neuen Antrag auf Erteilung einer gebührenpflichtigen Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung machen würde.</p>	10 – 25 % der für die Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung vorgesehenen Gebühr, mindestens 5 €.
	<p>2. Fristverlängerung in anderen Fällen</p>	5 bis 60 €
005	<p>Zweitschriften:</p> <p>Erteilung einer Zweitschrift</p>	10 – 50 % der für die Erstschrift vorgesehenen Gebühr, mindestens 5 €. Ist für die Erstschrift eine Gebühr von 0,50 bis 5 € vorgesehen, so ist diese Gebühr zu erheben; ist die Erteilung der Erstschrift gebührenfrei, so beträgt die Gebühr 0,50 € je angefangene Seite, mindestens 5 €.
006	<p>Niederschriften:</p>	7,50 bis 75 € für jede angefangene Stunde
	<p>Besondere Amtshandlungen</p>	
02	<p>Hauptverwaltung</p>	
020	<p>Kommunalgesetze</p> <p>1. Genehmigung zur Führung kommunaler Wappen und Fahnen (Art. 4 Abs. 3 GO, Art. 3 Abs. 3 LKrO, Art. 3 Abs. 3 BezO)</p> <p>2. Amtshandlungen bei der Durchführung von Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (Art. 18a GO, Art. 12a LKrO)</p>	10 bis 2 500 €, soweit nicht kostenfrei kostenfrei (in Analogie zu Art. 3 Abs. 1 Nr. 12 KG)
021	<p>Amtshandlungen im Vollstreckungsverfahren</p> <p>1. Androhung von Zwangsmitteln (Art. 36 VwZVG), soweit sie nicht mit dem Verwaltungsakt verbunden ist, durch den die Handlung, Duldung oder Unterlassung aufgegeben wird.</p> <p>2. Anwendung der Zwangsmittel Ersatzvornahme (Art. 32, 35 VwZVG) oder unmittelbarer Zwang (Art. 34, 35 VwZVG)</p>	12,50 bis 150 € 50 bis 2 500 €

	3. Pfändungsbeschluss gemäß Art. 26 Abs. 5 VwZVG		1 Pfändungsgebühr nach § 339 Abs. 4 Abgabenordnung (AO 1977)
	4. Entscheidung über unzulässige oder unbegründete Einwendungen gegen die Vollstreckung, die den zu Vollstreckenden Anspruch betreffen (Art. 21 VwZVG)		
	4.0 bei Geldansprüchen	50 % der Pfändungsgebühr nach § 339 Abs. 4 AO 1977, mindestens 10 €	
	4.1 sonst	12,50 bis 200 €	
03	Finanzverwaltung		
	030 Mitteilung von Besteuerungsgrundlagen		
	031 Anmahnung rückständiger Beträge	5 bis 150 €	
1	Öffentliche Sicherheit und Ordnung		
11	Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen (insbesondere im Vollzug des LStVG, des BayImSchG und der aufgrund dieser Gesetze ergangenen Verordnung)		
	110 Erteilung einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung		15 bis 1 250 €
	111 Nachträgliche Auflagen, Zurücknahme oder Widerruf einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung		15 bis 600 €
12	Feuerbeschau		
	120 Feuerbeschau (§ 3 Abs. 2 der Verordnung über die Feuerbeschau - FBV -)		
	1. wenn keine oder nur geringfügige Mängel festgestellt werden		kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	2. wenn erhebliche Mängel festgestellt werden		15 bis 1 000 €
	121 Übertragung und Durchführung der Feuerbeschau auf Betriebe und sonstige Einrichtungen, für die nach Art. 15 BayFwG Werkfeuerwehren bestehen (§ 3 Abs. 4 FBV)		kostenfrei Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	122 Anordnung zur Beseitigung von Mängeln (§ 6 FBV)		15 bis 1000 €

6	Bau- und Wohnungswesen, Verkehr	
61	Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB)	
610	Ausübung des Vorkaufsrechts (§28 Abs. 2 Satz 1, §§ 24 ff. BauGB)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
611	Herabsetzung des Verkaufspreises auf den Verkehrswert (§ 28 Abs. 3 BauGB)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
612	Gebote nach §§ 176 bis 179 BauGB	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
613	Erteilung einer Genehmigung nach §§ 172 ff. BauGB im Vollzug einer Erhaltungssatzung	15 bis 1 000 €
614	Versagung einer Genehmigung nach §§ 172 ff. BauGB	kostenfrei
615	Bestätigung der Gemeinde, dass ein Bauvorhaben nicht im Gebiet einer Erhaltungssatzung liegt	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 KG
62	Wohnungsaufsicht	
620	Veranlassung der Beseitigung von Missständen (Art. 3, 4, 10 Abs. 5 Sätze 1 und 2 WoAufG)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
621	Anordnung der Beseitigung von Missständen (Art. 3, 4, 10 Abs. 5 Satz 3 WoAufG)	200 bis 2 500 €
63	Vollzug des Bayrischen Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG)	
630	Erlaubnis für die Sondernutzungen an gemeindlichen Straßen, Wegen und Plätzen (Art. 18, 19, und 22a BayStrWG)	10 bis 150 €
631	Anordnung nach Art. 18a Abs. 1 Satz 1 BayStrWG	10 bis 600 €
632	Ersatzvornahme nach Art. 18a Abs. 1 Satz 2 BayStrWG	50 bis 2 500 €
633	Bescheid über die Umlegung des Aufwands aus der Baulast für öffentliche Feld- und Waldwege auf die Beteiligten (Art. 54 Abs. 3 Satz 1, Abs. 4 Satz 2 BayStrWG)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG

67	Straßenreinigungs- und –sicherungsgesetz	
	670	Befreiung von in der Verordnung festgelegten Verboten 10 bis 375 €
	671	Befreiung oder sonstige angemessene Regelung wegen unbilliger Härte 10 bis 75 €
7	Öffentliche Einrichtungen, Wirtschaftsförderung	
70	Allgemeine Amtshandlungen	
	700	Befeiung vom Anschluss- und/oder Benutzerzwang 10 bis 400 €
	701	Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung aufgrund einer Satzung 10 bis 1 250 €
	702	Nachträgliche Auflagen, Rücknahme bzw. Widerruf einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung nach Tarif-Nr. 701 10 bis 600 €
	703	Anordnung zur Erfüllung einer satzungsmäßigen Verpflichtung 10 bis 600 €
		Besondere Amtshandlungen
73	Marktwesen (§ 69 GewO)	
	730	Zuweisung, Ausnahmegewilligung 10 bis 150 €
	731	Nachträgliche Auflagen, Zurücknahme einer Zuweisung oder Ausnahmegewilligung 10 bis 150 €
75	Bestattungswesen (Friedhof)	
	750	Genehmigung zur Vornahme gewerblicher Arbeiten im Friedhof 10 bis 600 €
	751	Genehmigung zum Befahren des Friedhofes mit Fahrzeugen 10 bis 150 €
	752	Genehmigung zur Errichtung eines Grabmals, einer Einfriedung und sonstiger baulicher Anlagen und Genehmigung von Änderungen solcher Anlagen 10 bis 150 €
	753	Genehmigung aufgrund einer Gemeindeverordnung 10 bis 1 250 €
	754	Einzelanordnung aufgrund einer Gemeindeverordnung 10 bis 600 €
76	Sonstige öffentliche Einrichtungen (einschl. Abwasserbeseitigung)	
	760	Genehmigung der Benutzung von Einschüttstellen 10 bis 200 €
8	Wasserversorgung	
	810	Anordnung der Wassersperre 10 bis 150 €